

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/593)]

55/61. Ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/111 vom 9. Dezember 1998, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einsetzte, und 54/126 vom 17. Dezember 1999, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit im Jahr 2000 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/128 vom 17. Dezember 1999, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, zu erkunden, ob es wünschenswert wäre, ein internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption zu erarbeiten, entweder ergänzend zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ oder unabhängig davon,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über seine siebente Tagung², während der er die Durchführung der Resolution 54/128 behandelte,

unter Hinweis auf die Debatten und insbesondere die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger³ abgegebenen Erklärungen sowie auf die Ergebnisse des Kongresses, vor allem die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

¹ Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000.

² A/AC.254/25.

³ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

eingedenk dessen, dass ein breit angelegtes Rechtsinstrument erarbeitet werden muss, das die bestehenden internationalen Übereinkommen gegen die Korruption berücksichtigt,

1. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, unabhängig von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption auszuarbeiten;

2. *beschließt*, in Wien am Amtssitz des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit der Ausarbeitung eines solchen Rechtsinstruments zu beginnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, in dem alle einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, sonstigen Dokumente und Empfehlungen zur Bekämpfung der Korruption⁴ analysiert werden und dabei unter anderem die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kriminalisierung aller Formen der Korruption und mit der internationalen Zusammenarbeit, die ordnungspolitischen Aspekte der Korruption und den Zusammenhang zwischen Korruption und Geldwäsche zu behandeln, und ihn der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf einem zwischen den Tagungen stattfindenden Treffen vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten der Kommission vor ihrer zehnten Tagung ihre Anmerkungen übermitteln können;

4. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zehnten Tagung den Bericht des Generalsekretärs zu prüfen und zu bewerten und auf dieser Grundlage Empfehlungen und Anleitungen für die künftigen Arbeiten an der Abfassung eines Rechtsinstruments gegen die Korruption abzugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Abschluss der Aushandlung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und der auf der zehnten Tagung der Kommission abgegebenen Empfehlungen einen Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung des künftigen Rechtsinstruments gegen die Korruption prüfen und ausarbeiten soll;

6. *ersucht* die zwischenstaatliche allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung des künftigen Rechtsinstruments über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat zur Verabschiedung vorzulegen;

7. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines solchen Rechtsinstruments einzusetzen, der seine Arbeit in Wien aufnehmen soll, sobald der Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung verabschiedet ist;

8. *bittet* die Geberländer, den Vereinten Nationen behilflich zu sein, die wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit der zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe und an dem Ad-hoc-Ausschuss sicherzustellen, vor allem im Hinblick auf Reise- und Aufenthaltskosten;

⁴ Eine indikative Liste solcher Rechtsinstrumente, Dokumente und Empfehlungen findet sich in der Anlage dieser Resolution.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission und der zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000

ANLAGE

Indikative Liste der internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Empfehlungen gegen die Korruption

- a) Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger⁵;
- b) Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften⁶;
- c) Resolution 54/128 der Generalversammlung, in der sich die Versammlung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle⁷ zu eigen machte;
- d) Bericht des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁸;
- e) Interamerikanisches Übereinkommen gegen die Korruption, verabschiedet von der Organisation der amerikanischen Staaten am 29. März 1996⁸;
- f) Empfehlung 32 der Hochrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, gebilligt von der Politischen Gruppe der Acht in Lyon (Frankreich) am 29. Juni 1996⁹;
- g) Zwanzig Leitgrundsätze für den Kampf gegen die Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 6. November 1997¹⁰;
- h) Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 21. November 1997¹¹;
- i) Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 1. Mai 1999¹², und Strafrechtsüberein-

⁵ Resolution 51/59, Anlage.

⁶ Resolution 51/191, Anlage.

⁷ E/CN.15/1999/10, Ziffern 1-14.

⁸ Siehe E/1996/99.

⁹ Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

¹⁰ Siehe Europarat, *Texts adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe, 1997*, Straßburg (Frankreich), 1998, Resolution (97) 24.

¹¹ Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

¹² Siehe *Official Gazette of the Council of Europe: Committee of Ministers part-volume, Nr. V - Mai 1999*, Resolution (99) 5.

kommen über Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 4. November 1998¹³;

j) Gemeinsame Aktion betreffend Korruption im Privatsektor, verabschiedet vom Rat der Europäischen Union am 22. Dezember 1998¹⁴;

k) Erklärungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption, das vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington stattfand¹⁵, und des zweiten Globalen Forums, das 2001 in Den Haag stattfinden soll;

l) Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 9. September 1999¹⁶;

m) Muster-Verhaltenskodex für Amtsträger, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 11. Mai 2000¹⁷;

n) Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, aufgestellt von der Weltkoalition für Afrika¹⁸;

o) Übereinkommen und dazugehörige Protokolle der Europäischen Union über die Korruption;

p) Beste Praktiken, beispielsweise die von dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche" und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten.

¹³ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

¹⁴ Siehe *Official Journal of the European Communities*, Nr. L 358, 31. Dezember 1998.

¹⁵ E/CN.15/1999/WP.1/Add.1.

¹⁶ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 174.

¹⁷ Siehe *Official Gazette of the Council of Europe: Committee of Ministers part-volume*, Nr. V – Mai 2000, Empfehlung R (2000) 10.

¹⁸ See www.gca-cma.org/ecorrupt.htm#prin.